

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
11 AktE 2/02 KfH



Verkündet am:
23. Januar 2004

Landgericht Heidelberg
11. Kammer für Handelssachen
Beschluss

In dem Rechtsstreit

gegen

wegen Spruchstellenverfahren

1. Die Barabfindung wird um 80 € je Aktie auf jeweils 270 € pro Aktie erhöht.
2. Die weitergehenden Anträge werden zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller tragen die Antragsgegnerinnen.
4. Der Geschäftswert wird auf 16.800 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die Antragsteller sind freie Aktionäre - es existieren 210 freie Aktien - der Scheidemandel AG, deren Hauptaktionär die Antragsgegnerin zu 2 ist.

Mit deren Stimmen hat die Hauptversammlung am 19.07.2002 beschlossen, diese freien Aktien gegen eine Barabfindung in Höhe von 190 € auf die Hauptaktionärin zu übertragen. Der Beschluß wurde am 05.09.2002 im Handelsregister eingetragen und am 12.11.2002 im Bundesanzeiger bekanntgemacht

Der Antragsteller zu 1 ist ein Namensträger der Gründerfamilie und hat in eigenem Namen sowie für die Antragsteller zu 2 bis 5 mit am 16.12.2002 beim Landgericht Heidelberg bzw. am 20.11.2002 beim Landgericht Mannheim eingegangenen Schriftsätzen beantragt, ein Spruchstellenverfahren einzuleiten, doppelt deshalb, weil unklar war, ob die Zuständigkeit des Landgerichtes Mannheim auch für Fälle wie vorliegend bestimmt werden würde. Gleichlautende Anträge haben die Antragsteller zu 6 und 7 am 08.10.2002 bzw. 20.11.2002 beim Landgericht Mannheim gestellt.

Nach Erlaß der Konzentrationsverordnung vom 27.11.2002, in Kraft am Tage nach ihrer Verkündung, hat sich das Landgericht Mannheim durch Beschluß vom 28.03.2003 für unzuständig erklärt und die Verfahren an das Landgericht Heidelberg abgegeben.

Hier haben die Beteiligten zu 8 und 9 nach Veröffentlichung der Anträge im Bundesanzeiger vom 25.03.2003 am 14.05. bzw. 21.05.2003 Folgeanträge gestellt

Durch Beschluß vom 17.10.2003 wurde der Antragsteller zu 1 mit dessen Einverständnis als gemeinsamer Vertreter zur Wahrung der Rechte der nicht beteiligten außenstehenden Aktionäre bestellt.

Die Antragsteller halten die beschlossene Abfindung für zu niedrig und verweisen darauf, dass die Aktien der Scheidemandel AG früher in der Jahresultimoliste der AHAG Wertpapier-Handelsbank mit 370 € bewertet wurden und die Hauptaktionärin gemäß öffentlicher Bekanntmachung vom 13.01.1995 ein Übernahmeangebot von 700 DM pro Aktie abgegeben habe. Dieses Angebot entspreche ausweislich der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 1995 bis 2001, die gegenüber 1995 verbesserte Jahresergebnisse aufzeigten, dem wahren Wert. Das beschlossene Abfindungsangebot beruhe auf unrichtigen Zahlen und berücksichtige weder die zinslosen Darlehen der Gesellschaft an die Hauptaktionärin noch die Verminderung der Pachteinahmen der Gesellschaft und deren Verluste bei Ankauf und Verkauf von Grundstücken, die - gestützt auf den Beherrschungsvertrag der Hauptaktionärin mit der Gesellschaft - von ersterer initiiert worden seien. Die Abfindung müsse dem ursprünglichen Übernahmeangebot, wohl sogar eher 500 € pro Aktie betragen.

Die Antragsgegner halten die Anträge, da beim falschen Gericht eingereicht bzw. doppelt anhängig gemacht, für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet. Die angemessene Abfindung betrage nach den Feststellungen des gerichtlich bestellten Prüfers sogar nur 143,48 € pro Aktie. Der zitierte „Jahresultimopreis“ sei gerade kein Börsenpreis, sondern eine „private“, ohne Umsätze gebildete Preisstellung. Bewertungsrelevante nachteilige Geschäfte in der Vergangenheit seien - unterstellt - in hiesigem Verfahren unerheblich, weil nach dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag rechtmäßig und müssten nach den für solche Verträge geltenden Regeln ausgeglichen werden.

Wegen des Vortrags im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Die aufgrund des Beschlusses der Antragsgegnerin vom 19.07.2002 bei Übertragung der Aktien den Antragstellern gezahlten Barabfindungen durch die Antragsgegnerin zu 2.) waren unangemessen und sind auf 270 € pro Aktie zu erhöhen aus folgenden Erwägungen.

1. Die Zulässigkeitsbedenken vermag die Kammer nicht zu teilen.

Die Anträge sind fristgerecht gestellt, die Frage der Zuständigkeit stellt sich nach der Abgabe durch das Landgericht Mannheim nach Heidelberg nicht mehr. Auch beim unzuständigen Gericht eingereichte Klagen und Anträge sind fristwährend. Die sogenannte doppelte Rechtshängigkeit hat sich durch die Verbindung aller Verfahren erledigt. Einer förmlichen Rücknahme einzelner Anträge bedurfte es insoweit nicht.

2. Die Angemessenheit der Barabfindungen stützen die Antragsgegnerinnen auf den Prüfungsbericht vom 23.05.2002 (AG1). Der Spielraum zur Beurteilung von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen eines Unternehmens im Rahmen der vorgegebenen gesetzlichen und steuerrechtlichen Bewertungsregelungen kann aber zu durchaus voneinander abweichenden und dennoch vertretbaren unterschiedlichen Bewertungsergebnissen führen. Die Festlegung eines Unternehmenswertes ist keine mathematisch exakte, logisch unmittelbar aus Geschäftszahlen ableitbare Rechenoperation, sondern letztlich immer eine Schätzung mit Spielräumen, deren Plausibilität sich allerdings aus den Zahlen ergibt, auf der Basis von Erwartungen und Prognosen. Zudem bestehen bereits bei der Erstellung der der Bewertung zugrundeliegenden Bilanzen weite Beurteilungsspielräume. Theoretisch und selbstverständlich in Grenzen kann man jede Firma arm oder reich rechnen.

Die Angemessenheit der gezahlten Barabfindungen kann durch den Prüfungsbericht somit nicht zweifelsfrei und endgültig abschließend bestätigt werden.

3. Der Wert einer Aktie ergibt sich wie der Wert jeder Sache *intra commercium* aus der Bereitschaft der Marktteilnehmer, einen bestimmten Preis zu bezahlen, also aus den gegebenenfalls um Sondereinflüsse zu bereinigenden Marktverhältnissen. Unstreitig hat die Antragsgegnerin zu 2.) im Jahre 1995 700 DM je Aktie angeboten. Die Antragsteller haben auch substantiiert dargelegt, dass sich die Scheidemandel AG von dem Zeitpunkt dieses Angebots bis zur Beschlussfassung der Barabfindung in ihrem Unternehmenswert durchaus positiv, jedenfalls nicht durchschlagend negativ entwickelt hat. Allerdings bestand damals noch nicht die gesetzliche Möglichkeit, Minderheitsaktionäre zwangsweise gegen deren Willen aus einer Gesellschaft zu entfernen. Der Hauptaktionär war darauf angewiesen, diese Aktionäre durch attraktive, günstige Angebote zum Verkauf zu bewegen. Um diesen Lästigkeitszuschlag sind die Marktverhältnisse zu bereinigen. Ihn schätzt die Kammer auf rund 80 €.

Die Anpassung der Barabfindungen auf 270 €, das entspricht der Hälfte der Differenz zum ursprünglichen Angebot im Jahre 1995, erscheint deshalb wertentsprechend und auch angemessen. Die geltend gemachten, die Ergebnisse der Gesellschaft belastenden Eingriffe der Hauptaktionärin rechtfertigen keine höhere Bewertung, weil diese Eingriffe aufgrund der unstreitig bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge rechtmäßig waren und nach den hierfür geltenden Regeln, aus Gründen des Gläubigerschutzes kanalisiert auf die beherrschte Gesellschaft, ausgeglichen werden müssen. Auf sie kommt es in vorliegendem Verfahren nicht an.

4. Richtig ist der Einwand, dass das praktizierte Ausschlussverfahren eine Enteignung zugunsten Privater darstellt und aus verfassungsrechtlichen Gründen problematisch ist. Gleichwohl wird es ganz überwiegend für mit dem Grundgesetz vereinbar gehalten. Dem schließt sich die Kammer an. Der Sonderfall der Berücksichtigung des Affektionsinteresses von mit dem Unternehmen emotional verbundenen Namensträgern und Mitgliedern der Gründerfamilien liegt allenfalls für den Antragsteller zu 1 vor und wird von diesem nicht geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 306 VII AktG und 13 a I FGG. Die danach erforderliche Billigkeitsentscheidung führt in der Regel zur Kostenbelastung der Gesellschaft und des begünstigten Hauptaktionärs, sofern die Anträge - wie hier - wenigstens teilweise erfolgreich waren. Gründe für eine abweichende Entscheidung sind nicht ersichtlich oder vorgetragen. Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf § 30 KostO. Der Wert entspricht der Differenz zwischen angebotener und angemessener Leistung pro Aktie multipliziert mit der Gesamtzahl der außenstehenden Aktien.